

LEBEN: FAQ ZU CORONA

STAND: 01.04.2022



FAQ Leben

Inhalt

Disclaimer	1
Grundsätzliches zur Kurzarbeit	2
Stundung und Beitragsfreistellung	2
Prozesse und Abläufe nach Stundungsende	6
Finanzielle Auswirkungen auf die Vermittlervergütung	7
Antragstellung	8
Leistung	10

Disclaimer

Es handelt sich nicht um verbindliche Mitteilungen, Anweisungen oder Rechtsrat. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und Gewähr. Die Informationslage in Corona-Zeiten entwickelt sich sehr dynamisch. Diese Regelungen werden fortlaufend überprüft. Bitte verfolgen Sie daher die fortlaufenden Aktualisierungen. Bitte beachten Sie: Diese Information ist für eine Veröffentlichung in Social Media-Kanälen und/oder Websites nicht vorgesehen.

Grundsätzliches zur Kurzarbeit

Aktuelle Informationen zur Kurzarbeit und der betrieblichen Altersversorgung finden Sie in den „FAQs bAV und Kurzarbeit“ auf der [Coronaseite](#) im Allianz Maklerportal.

Stundung und Beitragsfreistellung

1. Wie können bei Liquiditätsproblemen der Kunden Beitragsfreistellungen und Kündigungen vermieden werden?

Bedingungsmäßige **Beitragsstundungen** bieten die Möglichkeit die Verträge ohne Storno oder Verlust des Versicherungsschutzes zu erhalten.

2. Wie können Kunden mit Hilfe von Policendarlehen Liquiditätsengpässe überbrücken?

Wir bieten unseren Kunden die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag ohne Schufa-Eintrag zu beleihen. Das Policendarlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Andernfalls wird es im Leistungsfall mit den dann vorhandenen Leistungswerten verrechnet.

3. Welche Fristen für bedingungsmäßige (anlassbezogene) Beitragsstundungen gelten eigentlich?

In den Versicherungsbedingungen sind je nach Produkt und Tarif ereignisabhängige (z.B. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) Stundungsmöglichkeiten bis zu 36 Monaten vorgesehen. In älteren Tarifen gelten 24 Monate als maximale Stundungsdauer. Voraussetzung ist jeweils, dass der Vertrag seit **mindestens 3 Jahren** läuft.

Bei reinen Biometrieprodukten ab der Tarifgeneration 01/2019 besteht diese ereignisabhängige bedingungsmäßige Stundungsmöglichkeit bereits nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten.

Bei „jungen“ Verträgen und „Ultrakurzläufern“ kann im Ausnahmefall eine **Beginnverlegung** zum Vertragserhalt erfolgen (siehe Frage 9).

4. Welche Besonderheiten gibt es bei BasisRenten in Bezug auf Stundungen?

BasisRenten können ebenfalls gestundet werden, allerdings ist nach Ende nur eine Nachzahlung der Beiträge möglich, da wir keine Entnahmen aus dem Deckungskapital vornehmen dürfen. Auch eine Beitragsfreistellung ist möglich. Alternativ kann auch der Beitrag herabgesetzt werden und durch eine Zuzahlung bis zum Ende des Kalenderjahres wieder geheilt werden.

Sollte ein Kunde die Stundung im Anschluss nicht ausgleichen können, kann technisch rückwirkend eine Beitragsfreistellung mit Wiederaufnahme gebucht werden.

5. Welche Besonderheiten gibt es bei Riester-Verträgen in Bezug auf Stundungen?

Bei **Riester-Verträgen** bietet sich bei Zahlungsschwierigkeiten eine Reduktion des Beitrages auf den Mindestbeitrag von 5,00 EUR monatlich an. Eine Stundung ist nicht möglich. Eine Beitragsfreistellung ist möglich, bei dieser fallen ggfs. Verwaltungskosten an (Tarife bis 2017). Die Auswirkungen auf etwaige Vergütungsrückrechnungen sind in Frage 25 aufgeführt.

Zur Sicherung der vollen Zulagenzahlung kann bis zum Ende des Kalenderjahres eine Zuzahlung erfolgen.

6. Welche Besonderheiten gibt es bei reinen Biometrieverträgen in Bezug auf Stundungen?

Bei **Risikolebensversicherungen** ist eine **Nachzahlung zwingend** erforderlich. Bei anderen Biometrieverträgen kann der Ausgleich auch mit technischem Beitrag (gleiche Leistung und höherer Beitrag) oder mit technischer Summe (gleicher Beitrag und kleinere Leistung) erfolgen.

7. Ist eine Beitragsstundung auch ohne Nachzahlung der nicht vorgenommenen Beiträge möglich?

Bei Tarifen mit Sparanteil grundsätzlich **ja**. Dabei gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

- a) Anschlusskorrektur mit technischem Beitrag (gleiche Leistung und höherer Beitrag)
- b) Anschlusskorrektur mit technischer Leistung (gleicher Beitrag und geringere Leistung)

8. Ist eine befristete Beitragsfreistellung auch ohne Nachzahlung der nicht entrichteten Beiträge möglich?

Ja, dabei gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

- a) Anschlusskorrektur mit technischem Beitrag (gleiche Leistung und höherer Beitrag)
- b) Anschlusskorrektur mit technischer Summe (gleicher Beitrag und kleinere Leistung)

9. Ist eine Beitragsfreistellung möglich, auch wenn die bedingungsgemäße beitragsfreie Mindestsumme noch nicht erreicht ist?

Grundsätzlich ist aktuell eine Beitragsfreistellung auch ohne beitragsfreie Mindestsumme möglich. Ausgenommen hiervon sind Risikolebensversicherungen und „Ultrakurzläufer“. Wenn bei „Ultrakurzläufern“ erst wenige Beiträge verbucht wurden, kann es vorkommen, dass technisch keine Umsetzung möglich ist, d.h. es kann keine beitragsfreie Leistung berechnet werden. **Alternativ** kann dann unter Umständen eine **Beginnverlegung** erfolgen.

10. Welche Auswirkungen haben Beitragsstundungen und Beitragsfreistellungen auf Risiko- bausteine (z.B. BU-FiD, B/BU, KSP) in der Lebensversicherung?

Während einer **Beitragsstundung** besteht Versicherungsschutz, bei **Beitragsfreistellung** nur im Rahmen der beitragsfreien Leistungen (einzelne Bausteine können dann entfallen).

11. Wie beantrage ich eine Stundung?

Bei einer ereignisbezogenen Stundung ist mit der Beantragung ein Nachweis (z.B. Bescheid über Kurzarbeitergeld) zu erbringen.

Die Beantragung der Stundung reichen Sie bitte im Allianz Maklerportal, Bestandsmanagement über „Aktionen – Mail an den Innendienst“ oder direkt aus dem Vertrag (Service Leben/Service ABS) unter der Kategorie „Zahlungsverkehr und Beiträge – Stundung der Beiträge“ ein. Alternativ ist auch eine Meldung direkt per Email mit folgendem Betreff möglich:

VSNR=xxxxxxx; KT=A1980

mit einem expliziten Hinweis auf den Stundungswunsch. Damit stellen Sie sicher, dass eine automatische Abbuchungssperre gesetzt wird. Eine Kundenunterschrift ist nicht erforderlich. Mailvorlagen sind im [Allianz Maklerportal](#) ebenfalls bereitgestellt.

12. Wie werden gestundete Beiträge zurückgeführt?

Je nach Tarif kann ein Ausgleich über Herabsetzung der Versicherungssumme, Erhöhung der künftigen Beiträge (siehe Frage 7) oder Nachzahlung erfolgen.

13. Werden für eine Stundung Zinsen verlangt?

Bei bedingungsmäßigen Beitragsstundungen (z.B. aufgrund von Kurzarbeit) werden keine Zinsen verlangt.

14. Können außer Versicherungsbeiträgen auch Zinsen von Policendarlehen gestundet werden?

Zinsen zu Policendarlehen können gemeinsam mit den Versicherungsbeiträgen gestundet werden. Eine Stundung von Zinsen ohne Beitragsstundung ist dagegen nicht zulässig.

15. Löst eine zinslose Stundung bei vor 2005 abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen eine steuerliche Novation aus?

Nein, die Stundung wird nicht als steuerliche Novation angesehen.

16. Löst eine zinslose Stundung bei Direktversicherungen/Pensionskassen nach §40b EStG eine steuerliche Novation aus?

Nein, die Stundung wird nicht als steuerliche Novation angesehen.

17. Ist auch eine partielle Stundung der Beiträge möglich?

Es kann immer nur der volle Beitrag gestundet werden. Ist die Zahlung eines Teils des Beitrags gewünscht, muss eine Beitragsreduzierung (mit reduziertem Versicherungsschutz) erfolgen.

Alternativ kann ggf. auch die Teilbeitragszahlung angeboten werden (keine Sonderregelung). Bei einer Teilbeitragszahlung wird der Risikobeitrag weiterbezahlt und die Differenz zum Gesamtbetrag gestundet.

18. Kann im Laufe einer anlassunabhängigen Stundung auf eine anlassbezogene Stundung (Anlass z.B. Kurzarbeit) gewechselt werden? Greifen dann dort die maßgeblichen erweiterten Stundungsfristen?

Während einer anlassunabhängigen Stundung kann auf eine anlassbezogene, längere Stundung gewechselt werden. Dabei wird ein Nachweis über den Zeitraum des Anlasses benötigt. Der bereits abgelaufene Stundungszeitraum wird dann auf den maximal möglichen, anlassabhängigen Stundungszeitraum angerechnet.

Ist der Stundungszeitraum bereits beendet und die Zahlungslücke ausgeglichen, kann ein weiteres Mal (anlassbezogen) gestundet werden.

19. Muss bei Beantragung einer Stundung ein Zessionar zustimmen, wenn ja in welcher Form?

Bei der Beantragung der Stundung ist noch keine direkte Zustimmung des Zessionars erforderlich. Soll der Ausgleich der Zahlungslücke über Herabsetzung der Versicherungsleistung erfolgen, benötigen wir eine schriftliche Zustimmung des Zessionars. Es ist aber empfehlenswert vor der Stundung mit dem Zessionar gesprochen zu haben und hier ggf. schon eine Zustimmung mit einzureichen.

20. Kann wegen momentaner Zahlungsschwierigkeiten eine Beginnverlegung in die Zukunft auch ohne einen sonst erforderlichen Neuantrag erfolgen?

Nein, der Neuantrag ist aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Es gibt auch aktuell keine Möglichkeit darauf zu verzichten.

21. Ist eine Beginnverlegung auch bei fondsgebundenen Produkten möglich?

Grundsätzlich ja. Aus technischen Gründen ist dies jedoch immer ein Storno des Altvertrages verbunden mit einer Neupolicierung, sodass der Kunde dann eine neue Versicherungsnummer erhält.

Prozesse und Abläufe nach Stundungsende

22. Über welche Kanäle melde ich der Allianz, auf welche Weise der Kunde den Vertrag fortsetzen möchte?

Im Allianz Maklerportal sind sowohl für den Privat- als auch den Firmen-Bereich vorgeschriebene **Standard-E-Mails** vorbereitet. Bitte verwenden Sie diese Vorlagen gemäß folgenden Links:

- [Privat](#)
- [Firmen](#)

Wichtig: Bitte lassen Sie die Betreffzeile unverändert, ergänzen Sie die im Text / Anhang die entsprechende Versicherungsnummer und löschen Sie die nichtzutreffenden Möglichkeiten aus der Auswahl heraus.

23. Welche Möglichkeiten haben Kunden nach Ablauf der Stundung im Privatbereich?

Option	Basisrente	Biometrie	Risiko LV	Sonstige Altersvorsorge
Beitragsnachzahlung	X	X	X	X
Technischer Beitrag (Erhöhter Beitrag bei gleicher Leistung)	-	X	-	X (nicht bei InvestFlex und IndexSelect)
Technischer Leistung (Reduzierte Leistung bei gleichem Beitrag)	-	X	-	X
Verlängerung der Stundung	X	X	X	X
Beitragsfreistellung mit Wiederinkraftsetzung	X	X befristet für 18 Monate ohne Risikoprüfung	-	X
Kündigung	X	X	X	X

Finanzielle Auswirkungen auf die Vermittlervergütung

24. Welche Auswirkungen haben Stundungen auf Vermittlervergütungen?

Stundungen lösen grundsätzlich keine Vergütungsbuchungen aus. Wenn der Kunde die Beitragszahlung wiederaufnimmt, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass zunächst eine anteilige Rückrechnung der Vergütung und zeitlich versetzt eine entsprechende Gutschrift an den Vermittler erfolgt.

25. Welche Auswirkungen haben Beitragsfreistellungen und Kündigungen auf Vermittlervergütung?

Eine Beitragsfreistellung oder Kündigung löst eine anteilige Vergütungsrückbuchung zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung/Kündigung aus, sofern sich der Vertrag noch in der Vergütungshafzeit befindet.

26. Was passiert bei Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach der Beitragsfreistellung?

1. Wiederinkraftsetzung **inkl. Nachzahlung** der fehlenden Beiträge:
In Summe ergibt sich in diesem Fall keine Belastung des Vermittlers, da die Beitragssumme gleich bleibt (Rückrechnung und Wiedervergütung gleichen sich aus).
2. Wiederinkraftsetzung **ohne Nachzahlung** der fehlenden Beiträge:
In Summe ergibt sich wegen der Beitragslücke ein geringes Minus, wenn nach den 6 Monaten die Rückrechnung und die Wiedervergütung unter Berücksichtigung der Beitragslücke durchgeführt werden.

27. Welche Auswirkungen haben Beginnverlegungen auf Vermittlervergütungen?

Beginnverlegungen sind Neupolicierungen. Sie lösen ein Storno sowie eine neue Buchung aus.

Antragstellung

28. Wie können Bestandskunden im Verkauf identifiziert werden, ohne physisch vor Ort zu sein?

Unter den Voraussetzungen, dass der Vermittler in einer Nicht-Präsenz-Situation

- mit einem Bestandskunden zu tun hat,
- den er kennt und
- der bereits ordnungsgemäß voridentifiziert worden ist (aktuell gültige Ausweiskopie liegt vor),

bedarf es keiner neuerlichen Identifikation des Kunden. Vielmehr können im Prozess die bereits vorliegenden, noch gültigen Dokumente des Kunden genutzt werden, um damit den Identifizierungsprozess (Dateneingabe und Dokumenten-Upload) zu bewerkstelligen.

29. Kann in der aktuellen Situation beim Antragsprozess im Privatgeschäft auf eine Kundenunterschrift verzichtet werden?

Nein. Wir können im Antragsprozess auf keinerlei Unterschrift verzichten. Bitte nutzen Sie ggf. die bestehenden elektronischen Unterschriftenformen der Verkaufsanwendungen.

Elektronische Unterschriften, welche die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste) erfüllen, werden akzeptiert.

30. Welche Besonderheiten gelten aktuell für die Risikoprüfung?

Es gibt derzeit mehrere Konstellationen mit Bezug zum Corona-Virus:

1. Der Antragssteller wurde positiv auf Corona getestet/ist derzeit mit Corona infiziert/wird derzeit wegen Corona behandelt:

Der Antragssteller muss bei Antragstellung Corona als Erkrankung deklarieren. In diesem Fall wird der Antrag bis zur Ausheilung zurückgestellt.

Eine Normalannahme ist möglich, sofern die Erkrankung länger als einen Monat zurückliegt, diese ohne Folgen ausgeheilt ist, die Behandlung abgeschlossen ist und keine stationäre Behandlung vorlag.

2. Der Antragssteller wurde wegen Corona behandelt, ist mittlerweile aber wieder gesund:

Der Antragssteller muss bei Antragstellung Corona als Erkrankung deklarieren. Es werden beim maschinellen Antrag die Standard-Nachfragen gestellt. Gibt er an, dass die Erkrankung länger als einen Monat zurückliegt, diese ohne Folgen ausgeheilt ist, die Behandlung abgeschlossen ist und keine stationäre Behandlung vorlag, kann der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden.

3. Der Antragssteller befindet sich derzeit vorsorglich in Quarantäne (z.B. wegen eines Aufenthalts in einem Risikogebiet/wegen Kontakts mit einer gefährdeten Person):

In diesem Fall ist eine Annahme zu normalen Bedingungen nach Ablauf der Quarantäne möglich, sofern keine Infektion eingetreten ist und keine Symptome vorliegen. Sofern ein Corona-Test bzw. ein Testergebnis aussteht, gilt dies vorbehaltlich eines negativen Testergebnisses.

4. Der Antragssteller plant, in ein Risikogebiet zu reisen:

Erfahren wir durch die Antragsangaben, dass die VP eine Reise in ein Risikogebiet plant, wird der Antrag zurückgestellt. Nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet kann der Antrag neu gestellt werden (siehe auch Ziffer 3).

5. Ärztliches Zeugnis/M-Check:

Untersuchungen, die aufgrund der Summe/Rente erforderlich sind, sind weiterhin anzufordern, auch wenn mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist.

Bitte nutzen Sie daher vorzugsweise M-Check, soweit Sie sich in den dafür zulässigen Grenzen bewegen.

6. Gültigkeit der Gesundheitsangaben:

Wünschen Kunden, deren Anträge schon vorliegen, aufgrund der wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Corona-Krise eine Beginnverlegung, wird die Frist der Gültigkeit der Gesundheitsangaben von drei auf sechs Monate angehoben.

31. Versichert die Allianz geimpfte Antragsteller und ist die Impfung (z. B. Corona-Schutzimpfung) eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages?

Eine Impfung ist keine Abschlussvoraussetzung und wird im Rahmen der Antragstellung nicht abgefragt. Selbstverständlich versichert die Allianz auch geimpfte Antragsteller.

Im seltenen Fall von aufgetretenen Folgeschäden wären diese bei Abschluss eines Biometrieproduktes (beispielsweise Risikolebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Körper-SchutzPolice, Pflegerentenversicherung; BestattungsschutzBrief, Bausteine zum Hinterbliebenenschutz, usw.) im Rahmen der Gesundheitsfragen anzugeben und individuell zu bewerten.

Leistung

32. Leistet Allianz Leben bei Gesundheitsschäden oder Tod aufgrund einer Corona-Impfung oder bei den Folgen einer Covid-Erkrankung?

Impfschäden oder die Folgen einer Covid-Erkrankung sind durch die Biometrie-Produkte von Allianz-Leben (BU, KSP, Pflege, Tod) versichert.

Für den Leistungsfall müssen die jeweiligen produktspezifischen Leistungsvoraussetzungen gemäß den vereinbarten Versicherungsbedingungen nachgewiesen sein.